

Sonderpädagogisches Konzept

Inhaltsverzeichnis

	Art. 1 Zweck	0
1.	Sonderpädagogisches Konzept	0
	Art. 2 Ausgangslage	0
	Art. 3 Rahmenbezug	
	Art. 5 Leitgedanken	
	Art. 6 Grundsätze	1
2.	Angebote	2
2.1	Integrative Förderung (IF)	2
	Art. 7 Ziele	
	Art. 8 Zuweisung	
	Art. 9 Formen	
~ ~	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
2.2	Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)	
	Art. 11 Begrinichkeit / Abgrenzung	3 3
	Art. 13 Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Begafö-LP)	
	Art. 14 Zuweisung zur Begafö	
	Art. 15 Formen der BegaföArt. 16 Umfang	
2.3	-	
	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht	
2.3.	Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe	
	Art. 19 Formen	
	Art. 20 Umfang	
2.3.2		
	Art. 22 Ziele	
	Art. 23 Zuweisung	
	Art. 25 Umfang	
2.3.3	B DaZ-Aufbau-Unterricht auf der Primarstufe	7
	Art. 27 Ziele	
	Art. 28 Zuweisung	
	Art. 30 Umfang	
2.4	Therapien	
2.4.	·	
2.4.	Art. 31 Ziele	
	Art. 32 Zuweisung	
	Art. 33 Formen	
	Art. 34 Umfang	
2.4.2	2 Logopädische Therapie	
	Art. 35 Ziele	
	Art. 37 Formen	. 10
	Art. 38 Umfang	. 10
2.4.3	-7	
	Art. 39 ZieleArt. 40 Zuweisung	
	Art. 40 Zuweisung	
	Art. 42 Umfang	

	Art. 43 Leistungserbringer	1	1
2.4.4	Audiopädagogische Angebote	1	2
	Art. 44 Ziele		
	Art. 45 Zuweisung		
	Art. 46 Formen		
	Art. 47 Umfang		
	Art. 48 Leistungserbringer	1	2
2.5	Schulung in Privatschulung	. 1:	2
	Art. 49 Ziele		
	Art. 50 Zuweisung		
	Art. 51 Formen		
	Art. 52 Leistungserbringer	1	3
2.6	Separierte Sonderschulung	. 1:	3
	Art. 53 Ziele		
	Art. 54 Zuweisung		
	Art. 55 Formen		
	Art. 56 Leistungserbringer	1	3
2.7	Integrierte Sonderschulung	. 1	4
	Art. 57 Ziele		
	Art. 58 Zuweisung		
	Art. 59 Formen		
	Art. 60 Gelingensbedingungen für eine Integrierte Sonderschulung	1	4
2.8	Weitere Supportangebote nebst sonderpädagogische Massnahmen	. 1	5
2.8.1	Aufgabenhilfe (§ 17 VSG)		
2.0.1	Art. 61 Ziele		
	Art. 62 Zuweisung		
	Art. 63 Formen		
	Art. 64 Umfang	1	5
2.8.2	Fachlich begründeter Nachhilfeunterricht zur Behebung besonders bedingter Stofflücken		
(gem	. RRB 9. September 2009 / §17a VSG und §65a VSG) – Angebot der PSA		
	Art. 65 Ziele		
	Art. 66 Zuweisung		
	Art. 67 Formen		
	Art. 68 Umfang		
2.8.3	3 1 3 3 37 3	1	6
	Art. 69 Ziele		
	Art. 70 Zuweisung und Organisation		
	Art. 71 FormenArt. 72 Umfang		
	Art. 73 Finanzierung		
•	S		
3.	Ressourcen	. 1	1
3.1	Personelle Ressourcen	. 1	7
	Art. 74 Personelle Ressourcen der PSA		
	Art. 75 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten		
	Art. 76 Vorgaben für die sonderpädagogischen Abläufe	1	8
4.	Organisation	. 19	9
	Art. 77 Schuleinheiten		
	Art. 78 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen		
5.	Zusammenarbeit	10	a
J.	Art. 79 Information		
	Art. 80 Fallbezogener Austausch		
	Art. 81 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung		

6.	Qualitätssicherung	20
	Art. 83 Evaluation	
	Art. 84 Reporting	21
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
	Art 85 Inkrafttreten	

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Sonderpädagogischen Konzeptes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Das Konzept basiert auf Ordner 3 "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen" der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und wird unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durch die Primarschule Affoltern am Albis (PSA).

1. Sonderpädagogisches Konzept

Art. 2 Ausgangslage

Die Abteilung Bildung der Stadt Affoltern am Albis setzt seit dem Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) um. Die Grundsätze dieses Angebots sind wie folgt:

- Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
- Es wird in allen Schuleinheiten die Integrative Förderung (IF) praktiziert.
- Es wird die Integrierte Sonderschulung soweit sinnvoll ermöglicht.

Art. 3 Rahmenbezug

¹Das Konzept basiert auf

- Dem Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005.
- Der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006.
- Dem Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999.
- Der Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 und dem neu definierten Berufsauftrag.
- Der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007.
- Diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem Ordner 3 "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen".

²Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten:

- Integrative F\u00f6rderung (IF)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Separierte Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Logopädische Therapie
- Psychomotoriktherapie (PMT)
- Psychotherapie, Audiopädagogik
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht
- Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)

Art. 4 Zielsetzung

¹Das Konzept definiert für die ganze Schulgemeinde die Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, dessen schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

²Basierend auf den in diesem Konzept definierten Vorgaben und Rahmenbedingungen erarbeiten die Schuleinheiten gemeinsam und die im Bereich der Logopädie tätigen Therapeuten Abläufe oder Konzepte. Das Konzept für die Psychomotorik wird durch den Schulzweckverband des Bezirks Affoltern (SZV) erstellt. Es dient als Basis für die mit der PSA zu treffende Vereinbarung.

³Dieses Konzept wird durch die Schulpflege (SPFL) genehmigt.

Art. 5 Leitgedanken

¹Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit integrativ gefördert werden.

²Der Prävention und der Früherfassung kommt hohe Bedeutung zu.

³Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist innerhalb der Schuleinheit (SE) periodisch zu thematisieren.

⁴Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele Schüler sinnvoll davon profitieren können.

Art. 6 Grundsätze

¹Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (jährlich oder nach Bedarf frühere Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen

sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.

²Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen (SHP, DaZ, Begafö) und die Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) stehen im Austausch über die Bedürfnisse und erzielten Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren ihre Zusammenarbeit periodisch.

³Die Kontakte zu externen Fachstellen (SPD, KJPD, Jugend- und Familienberatung etc.) werden gepflegt, so dass bei der Bearbeitung von Einzelfällen rasch eine interdisziplinäre Vernetzung stattfinden kann.

⁴Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen ist darauf zu achten, dass die Zahl der Bezugspersonen und Massnahmen für die einzelnen Kinder und Klassen möglichst tief gehalten wird.

Ausbildungsanforderungen: Verordnung Sonderpädagogischer Massnahmen §29 per 01.02.2010.

2. Angebote

2.1 Integrative Förderung (IF)

Art. 7 Ziele

¹Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser Schüler integrativ in Affoltern am Albis geschult werden können.

²Durch die Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagogen (SHP) mit den Klassenlehrpersonen wird das unterschiedliche Fachwissen und die Methodenvielfalt vermehrt genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt.

Art. 8 Zuweisung

Über individuell zugeteilte Angebote und Übergangsbedarf:

- kein Schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich. Das Vorgehen wird im den sonderpädagogischen Abläufen festgehalten.
- SSG und Zustimmung der Schulleitung (SL) erforderlich

Art. 9 Formen

¹Überindividuell zugeteilte Angebote:

- Die SHP bietet Sprechstunden für die Lehrpersonen (LP) an.
- Die SHP arbeitet im Teamteaching in der Klasse oder mit Schülergruppen.

- Das Schwergewicht soll dabei auf der gemeinsamen Arbeit in der Klasse liegen.
- Prävention im Kindergarten (KG): Die SHP ist in allen Kindergartenklassen tätig mit dem Auftrag, Kinder mit besonderem Förderbedarf in Zusammenarbeit mit der LP zu erfassen und zu fördern.

²Individuell zugeteilte Angebote:

- Im SSG identifizierter und von der SL bewilligter Förderbedarf einzelner Schüler (im Regelfall abgedeckt durch Teamteaching oder auch klassen- übergreifend Gruppenunterricht, allenfalls auch durch Einzelunterricht).
- Übergangsbedarf, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 20 Stunden).

Art. 10 Umfang

¹Dieser wird durch die Schulverwaltung (SV) auf Basis der Schülerzahlen berechnet und den SE zugewiesen.

²Den SHP werden für die Koordination, Beratung und Unterstützung von Regellehrpersonen gemäss neuem Berufsauftrag Lektionen in Abhängigkeit ihres Pensums linear angerechnet.

2.2 Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)

Art. 11 Begrifflichkeit / Abgrenzung

¹Begabungsförderung ist eine allgemeine, gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Volksschule. Im Rahmen des Regelunterrichts sind die Stärken aller Lernenden wahrzunehmen und zu fördern.

²Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für Kinder und Jugendliche, die in einem oder mehreren Bereichen den Gleichaltrigen deutlich voraus sind und deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Art. 12 Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Klassenlehrperson KLP und SHP)

¹Vorhandene, individuelle Begabungen und Interessen der Schüler werden wahrgenommen, gefördert und gestärkt.

²Die Basislernziele sollen von allen erreicht und von vielen überschritten werden dürfen.

Art. 13 Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Begafö-LP)

¹Den Schülern vielfältige Anregungen auf hohem Niveau anbieten.

²Wissen und Können im Spezialgebiet der Schüler fördern.

³Die harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit soll unterstützt werden.

⁴Der Entwicklung von negativen Verhaltensauffälligkeiten und minderleistendem Verhalten vorbeugen.

⁵So oft wie möglich soll ein Transfer der im Begafö-Bereich geleisteten Arbeit in die Regelklasse erfolgen, damit die gesamte Klasse davon profitieren kann und die Integration der ausserordentlich begabten Kinder verstärkt wird.

Art. 14 Zuweisung zur Begafö

¹Das Erkennen der Schüler mit ausgeprägten Begabungen liegt in erster Linie in der Verantwortung der KLP, der SHP sowie der Eltern.

²Für die Zuweisung ist kein SSG erforderlich. Dabei werden Beobachtungen bezüglich Begabung, Leistung und Verhalten zusammengetragen und die weiteren Förderziele festgelegt. Der betroffene Schüler wird in diesen Prozess einbezogen.

³Die definitive Zuweisung erfolgt durch die SL, bei Uneinigkeit entscheidet die SPFL.

⁴Die Überprüfung der Massnahmen und Förderziele erfolgt nach Ablauf der im SSG vereinbarten Zeitdauer, in der Regel jährlich.

Art. 15 Formen der Begafö

¹Die Begabtenförderung kann innerhalb der Klasse oder der Schuleinheit angeboten werden. Ebenso sind klassen-, stufen- und schuleinheitsübergreifende Projekte und Kurse möglich.

²Das Angebot der Begabtenförderung unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen und der SHP, des SHP.

³Durch die Zusammenarbeit mit der Begafö-LP erhalten die KLP Impulse für die Gestaltung des Regelunterrichts.

⁴Die Förderung in Gruppen erfolgt mit mindestens 4 bis maximal 8 Schülern.

⁵Schnupperangebot, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 6 Stunden).

Art. 16 Umfang

¹Pro 100 Schüler stehen 5 Wochenlektionen (WL) Begabtenförderung zur Verfügung, für die PSA insgesamt ca. 44 WL, je nach aktueller Schülerzahl.

²Die Anzahl der Lektionen wird den SE durch die SV auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen.

³Gemäss neuem Berufsauftrag werden den Begafö-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der

Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen angerechnet, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit ihrem Pensum.

2.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht

Es werden drei Angebote unterschieden:

- Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- Anfangsunterricht DaZ für Neulernende ohne Kindergartenstufe
- Aufbauunterricht auf der Primarstufe

2.3.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

¹Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

²Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe verfolgt folgende Ziele:

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie k\u00f6nnen sich in einfachen S\u00e4tzen mit anderen Kindern und LP auf Deutsch verst\u00e4ndigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.

Art. 18 Zuweisung

¹Der Bedarf wird aufgrund der Personalienblätter und Beobachtungen der Kindergartenlehrpersonen ermittelt.

²Die jährliche Überprüfung der Massnahme geschieht mittels Sprachstandserhebung SSE (sobald diese vorliegt).

Art. 19 Formen

Der DaZ-Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der LP der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-LP mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen sowie im Teamteaching.

Art. 20 Umfang

¹0,5 bis 0.75 Wochenlektion (WL) pro Kind

³Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klas-

²Minimum = 2 WL

senlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

2.3.2 DaZ-Anfangs-Unterricht auf der Primarstufe

Art. 22 Ziele

¹Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schüler nichtdeutscher Erstsprache.

²Dieser Unterricht wird während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) oder in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 bis 14 Schülern angeboten. Schüler einer Aufnahmeklasse besuchen nach Möglichkeit einen Teil der Wochenlektionen in einer Regelklasse. Aufnahmeklassen sind für Schüler der 2.-9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe zulässig.

³In vollzeitlichen Aufnahmeklassen bildet der DaZ-Anfangsunterricht, das heisst der Deutscherwerb, den Schwerpunkt. Die Schüler werden ausserdem gemäss der altersgemässen Lektionentafel der Primarstufe in allen Fächern unterrichtet und auf den Übergang in eine Regelklasse vorbereitet.

⁴Der Anfangsunterricht strebt folgende Ziele an:

- Die Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der LP und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

Art. 23 Zuweisung

¹Keine oder minimale Deutschkenntnisse

²Für den DaZ- Anfangsunterricht braucht es keine SSG

Art. 24 Formen

¹Unterricht in Kleingruppen - auch klassen- oder stufenübergreifend

²Unterstützung der Regelklassenlehrperson durch Beratung und Weiterbildung

Art. 25 Umfang

¹5-6 Wochenlektionen (WL) pro Kind

²Minimum = 1 Lektion pro Tag

2.3.3 DaZ-Aufbau-Unterricht auf der Primarstufe

Art. 27 Ziele

¹Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.

²Eine SSE bildet die Entscheidungsgrundlage, ob ein Schüler DaZ-Aufbauunterricht erhält.

³Die Lernziele des Aufbauunterrichts sind:

- Die Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Art. 28 Zuweisung

¹Die Bedarfserhebung bezüglich DaZ-Aufbau-Unterricht erfolgt aufgrund der SSE mit Antragsstellung an die SL.

Art. 29 Formen

¹Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet, wenn möglich, in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt.

²Besuchen Schüler eine teilzeitliche Aufnahmeklasse, kann im zweiten Jahr des DaZ-Lernens der DaZ-Aufbauunterricht auch in der Aufnahmeklasse stattfinden.

Art. 30 Umfang

¹0.75 WL pro Kind

 2 Minimum = 2 WL

³Der Anfangsunterricht dauert ein Jahr.

⁴Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

²Die definitive Zuweisung erfolgt durch die SL.

³Die jährliche Überprüfung der Massnahme geschieht mittels SSE.

³Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der KLP zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

2.4 Therapien

¹Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall gemäss § 34 Abs. 3 VSG Anspruch auf Therapien in Affoltern am Albis, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen.

²Die SPFL entscheidet über Art und Umfang der Leistungen (§ 71 Abs. 2 VSG).

2.4.1 Psychomotorische Therapie (PMT)

Gemäss der Leistungsvereinbarung des SZV, der PMT und der PSA vom Juni 2019 im Anhang.

Art. 31 Ziele

¹Die PMT befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

²Die PMT hat zum Ziel, dass das Kind seine Wahrnehmungs-, Handlungs- und Kontaktfähigkeit seinen Möglichkeiten entsprechend umsetzen kann.

³Der Therapeut klärt Auffälligkeiten und Abweichungen in der Bewegungsentwicklung ab und führt bei Bedarf Einzel- oder Gruppentherapien durch.

⁴Die Beratung von Eltern und LP ist ein wichtiger Bestandteil der PMT.

⁵Als präventive Massnahme bringen die psychomotorischen Fachpersonen Inputs über Bewegungsentwicklung und Bewegungsverhalten in den Klassenunterricht ein.

Art. 32 Zuweisung

¹SSG und Fachabklärung erforderlich.

²Zustimmung durch SL.

³Berechnung der VZE durch SV.

Art. 33 Formen

- ¹ Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:
- Abklärung, Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder)

- Integrative psychomotorische F\u00f6rderung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband
- Therapie begleitende Massnahmen wie Gespräche, Beratung, Unterrichtsbesuche und -beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit

²Fachbezogene Intervention (Prävention):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen in und mit Klassen

³Fachspezifische Expertentätigkeit:

- Beratung und Unterstützung der LP und weiteren Beteiligten
- Leistungsumfang gemäss Leistungsvereinbarung mit dem SZV im Anhang.

⁴Weitere Tätigkeiten sind insbesondere die Teilnahme an SSG, interdisziplinären Fachteams, Sitzungen des Psychomotorikteams und das Verfassen von Fachberichten.

Art. 34 Umfang

¹Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

²Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den SPD in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.

³Ca. 20 % der verfügbaren VZE für Therapien, verteilt auf die einzelnen Schuleinheiten gemäss Schülerzahlen.

2.4.2 Logopädische Therapie

Art. 35 Ziele

¹Die logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben.

²Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen, z. B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen, haben.

³So bietet die Logopädie auch Unterstützung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie und Dyskalkulie), falls eine enge Koppelung zur Spracherwerbsstörung vorliegt.

Art. 36 Zuweisung

¹SSG und Fachabklärung erforderlich

²Zustimmung durch SL.

³Berechnung der VZE durch SV

Art. 37 Formen

¹Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:

- Abklärung, Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- oder Zweiertherapie und Gruppenförderung
- Integrative Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen wie Gespräche, Beratungen, Unterrichtsbesuche und Beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit
- "Übergangsbedarf", d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 8 Lektionen während 2 Quintalen).

²Fachbezogene Intervention (Prävention):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Früherfassung im KG
- Präventive Interventionen in und mit Klassen
- Tätigkeitsbereiche der Therapeutin, des Therapeuten:
 - Diagnostik/ Beratung (ca. 4 WL)
 - Therapie (ca. 20 WL)
 - Sprachförderung (ca. 4 WL)

³Weitere Tätigkeiten sind insbesondere die Teilnahme an SSG, interdisziplinären Fachteams, Sitzungen des Logopädieteams und das Verfassen von Fachberichten.

Zur Koordinationsstunde gehören auch Diagnostik- und Beratungsstunden.

⁴Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten die Logopädietherapeuten für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

Art. 38 Umfang

¹Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

²Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll:

- Den SPD in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen
- Ca. 70 % der verfügbaren VZE für Therapien, verteilt auf die einzelnen Schuleinheiten gemäss Schülerzahlen

2.4.3 Psychotherapie

Art. 39 Ziele

¹Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden.

²Sie befähigt die Schüler, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

³Schulisch indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Art. 40 Zuweisung

¹SSG Einschätzung der Indikation durch den SPD erforderlich (Abklärung oder Beratung mit Empfehlungsschreiben).

Art. 41 Formen

Individuumszentrierte Einzeltherapie mit Hilfe von anerkannten kinderpsychotherapeutischen Verfahren, verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen.

Art. 42 Umfang

¹Ca. 10 % der verfügbaren VZE für Therapien, verwaltet durch das für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort und die SV. In der Regel kann die Therapie während maximal 3 Jahren durchgeführt werden.

²Die Therapie ist mindestens jährlich im Rahmen eines SSG durch die KLP unter Einbezug der Fachperson zu überprüfen. Falls der Therapeut nicht am SSG teilnimmt, holt die KLP eine kurze (schriftliche oder mündliche) Standortbestimmung ein, welche ins SSG einfliesst. Auf Verlangen des durch das für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort ist ein Zwischenbericht einzuholen. Die Mitwirkung des SPD erfolgt nach Bedarf.

Art. 43 Leistungserbringer

²Zustimmung durch SL.

Der SPD schlägt eine geeignete psychotherapeutische Massnahme vor. Die Leistungserbringer verfügen über eine kantonale Praxisbewilligung der zuständigen Gesundheitsdirektion.

2.4.4 Audiopädagogische Angebote

Für Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die SPFL audiopädagogische Beratung und Förderung (Angebot ausserhalb des VZE-Volumens).

Art. 44 Ziele

Art. 45 Zuweisung

SSG und fachärztliches Gutachten erforderlich:

• SL stellt Antrag auf Kostengutsprache an die SPFL (weitere Details: siehe Ordner 3).

Art. 46 Formen

¹Audiopädagogische Beratung für LP, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte.

Art. 47 Umfang

Nach Bedarf; ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im SSG.

Art. 48 Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.

2.5 Schulung in Privatschulung

Für Schüler, für die keine bedürfnisgerechte und angemessene Schulung im Regelunterricht möglich ist (gem. Volksschulamt).

Art. 49 Ziele

Sicherung des Lernerfolges von Schülern mit besonderem Förderbedarf.

Art. 50 Zuweisung

¹Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schüler in der Regelschule.

²Hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds.

²Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching.

Art. 51 Formen

Schulung in einer privaten Tagesschule, die auf die besonderen Bedürfnisse spezifisch eingehen kann.

Art. 52 Leistungserbringer

Private Tagesschulen.

2.6 Separierte Sonderschulung

Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die SPFL aufgrund entsprechender Fachabklärungen Sonderschulung in (Tages-) Sonderschulen oder als Einzelunterricht in Ausnahmefällen.

Art. 53 Ziele

Sicherung des Lernerfolges bei Kindern mit hohem heilpädagogischem Förderbedarf.

Art. 54 Zuweisung

¹SSG und Fachabklärung des SPD; Beizug weiterer Fachpersonen bei Bedarf.

³Jährliche Überprüfung der Massnahme im Rahmen eines SSG durch die SPFL auf Initiative der Sonderschule unter Einbezug aller an der Zuweisung beteiligten Fachpersonen.

Art. 55 Formen

Art. 56 Leistungserbringer

¹SSG und Fachabklärung des SPD erforderlich.

²Verschiedene Fördermassnahmen wurden bereits durchgeführt oder geprüft.

³Zustimmung durch die SPFL.

⁴Jährliche Überprüfung der Massnahme im Rahmen eines SSG durch die SPFL auf Initiative der Schule unter Einbezug aller an der Zuweisung beteiligten Fachpersonen.

²Zustimmung durch die SPFL.

¹Tagessonderschule

²Heimsonderschule

³Sonderschulung als Einzelunterricht

⁴Sonderschulung in Privatschule ("Ultima Ratio-Lösung")

¹Private oder öffentliche (Tages-) Sonderschulen

²Heimsonderschulen

2.7 Integrierte Sonderschulung

Art. 57 Ziele

Sicherung des Lernerfolgs bei Kindern mit hohem heilpädagogischem Förderbedarf.

Art. 58 Zuweisung

¹SSG und Fachabklärung des SPD, Beizug weiterer Fachpersonen bei Bedarf.

²Vorgängige Prüfung ob als Alternativmassnahme ein Klassenwechsel in Frage kommt.

³Zustimmung durch die SPFL.

⁴Jährliche Überprüfung der Massnahme aufgrund eines SSG bei Notwendigkeit unter Einbezug des SPD (beispielsweise bei Uneinigkeit, Stufenübertritt, Unklarheiten, Settingsänderungen etc.) und der SL (Regel- und Sonderschulung) mit anschliessender Antragsstellung an die SPFL (Koordinationsverantwortung: bei ISS (SL- Sonderschule / bei ISR SL-PSA).

Art. 59 Formen

¹Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS):

• Integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse in Zusammenarbeit mit einer dafür spezialisierten Sonderschule.

²Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR):

 Integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse in Zusammenarbeit mit der SHP/ gestützt auf §22 VSM).

Art. 60 Gelingensbedingungen für eine Integrierte Sonderschulung

¹Pädagogisch verantwortbare Integration sowohl in Bezug auf den Lernprozess des betroffenen Kindes wie der betroffenen Regelklasse.

²Unterstützung von Regelklassenlehrpersonen, sich im Bereich der integrativen Sonderschulung weiterzubilden und/oder ein Coaching in Anspruch zu nehmen.

³Fähigkeit des Sonderschulkindes, während einer gewissen Zeit ohne direkte Unterstützung durch die heilpädagogische Lehrperson (SHP) in der Regelklasse dabei sein zu können.

⁴Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten leistbar ist.

⁵Zur fachlichen Unterstützung der SHP/des Teams, kann die Sonderschule in Form von Beratung und Unterstützung beigezogen werden. Dies wird in der Vereinbarung des Kindes sowie in einem Zusammenarbeitsvertrag mit der der Sonderschule festgehalten.

⁶Für den Fall eines Ausfalls der SHP wird von der verantwortlichen SHP ein Notfallszenario ausgearbeitet, damit der Unterricht für das Kind mit speziellen Bedürfnissen sowie die Klasse durchgeführt werden kann.

2.8 Weitere Supportangebote nebst sonderpädagogische Massnahmen

2.8.1 Aufgabenhilfe (§ 17 VSG)

Art. 61 Ziele

Betreuung von Schülern, die ihre Aufgaben unter schulischer Aufsicht erledigen möchten, resp. müssen.

Art. 62 Zuweisung

¹Für die Zuweisung ist eine Beurteilung der Situation durch die Lehrperson und die Eltern erforderlich; bei Kindern, die den Hort besuchen, wird die Hortleitung involviert.

³Möglichkeit der SL und Schüler auf Antrag der Klassenlehrperson zum Besuch der Aufgabenhilfe zu verpflichten.

Art. 63 Formen

Art. 64 Umfang

Ca. 36 Lektionen pro Woche für PSA, Verteilung gemäss Schülerzahlen.

2.8.2 Fachlich begründeter Nachhilfeunterricht zur Behebung besonders bedingter Stofflücken (gem. RRB 9. September 2009 / §17a VSG und §65a VSG) – Angebot der PSA

Art. 65 Ziele

Fachunterstützung für Schüler, die aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (z.B. Zuzug aus anderen Kantonen und Ländern mit anderen Lehrplänen, längere krankheitsbedingte Abwesenheit) auf zusätzliche schulische Förderung

²Austritt jeweils auf Quintalsende möglich.

¹In der SE angesiedeltes klassenübergreifendes Angebot.

²Erteilt durch pädagogisch ausgebildetes Personal wie Primar- oder Fach-LP.

³Die Schüler erhalten bei Bedarf Hinweise bez. Lernstrategien und nach Möglichkeit detaillierte fachliche Unterstützung.

angewiesen sind, damit sie den Anschluss nicht verpassen bzw. einen möglichst reibungslosen Anschluss finden.

Art. 66 Zuweisung

¹Die KLP stellt in Absprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an die SL.

Art. 67 Formen

Einzel- oder Gruppenunterricht, erteilt durch ausgebildete LP oder von Fachperson mit entsprechender Qualifikation.

Art. 68 Umfang

Richtet sich nach dem konkreten Bedarf, der halbjährlich überprüft werden muss (Die KLP stellt einen entsprechenden Antrag an die SL).

2.8.3 Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium – Angebot der PSA

Art. 69 Ziele

Vorbereitung der Schüler für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium.

Art. 70 Zuweisung und Organisation

¹Über alle SE angesiedeltes Angebot inklusive Aeugst am Albis.

³Die SL ist zuständig für das Kursangebot und die personelle Führung der Kursleitung.

⁴Der Kurs steht nur für Schüler der 6. Klasse, die sich für ein Langzeitgymnasium anmelden, offen.

⁵Notendurchschnitt Deutsch und Mathematik (5. Klasse, 2. Semester) mindestens 5 und eine schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson.

⁹Ausschreibung und Kursorganisation erfolgt über die SL in Zusammenarbeit mit der SV.

¹⁰Der Kursbesuch ist kostenlos (der Primarschule Aeugst am Albis wird pro Schüler ein Schülerbeitrag in Rechnung gestellt).

²Der Antrag wird an die SPFL weitergeleitet.

²Erteilt durch eine ausgebildete LP.

⁶Die Kursanmeldung erfolgt durch die Eltern.

⁷Anmeldeschluss jeweils Ende September.

⁸Der Kurs ist regelmässig zu besuchen.

Art. 71 Formen

¹Die Schüler erarbeiten nebst stofflichen Inhalten auch Lernstrategien für die erfolgreiche Absolvierung der Aufnahmeprüfung.

²Zielorientierte Prüfungsvorbereitung mittels Prüfungsaufgaben der Kantonsschulen Zürich.

Art. 72 Umfang

¹2 Lektionen pro Woche

²Dauer: Der Kurs startet eine Woche vor den Herbstferien und dauert bis zum Samstag vor der Prüfungswoche der schriftlichen Aufnahmeprüfungen.

³Gruppengrösse: max. 10 Schüler pro Kurs

⁴Kursort: Primarschule Affoltern am Albis

Art. 73 Finanzierung

¹Die Finanzierung der Kommunalanstellung der Lehrperson liegt bei der Stadt Affoltern am Albis Abteilung Bildung.

²Für Schüler von Aeugst am Albis wird eine entsprechende Kostenbeteiligung pro Kursteilnehmer erhoben (Kostenträger Primarschule Aeugst am Albis).

3. Ressourcen

3.1 Personelle Ressourcen

Art. 74 Personelle Ressourcen der PSA

¹Grundsätzlich gilt, dass jede SE mit den ihr zugeteilten Ressourcen die gesamte sonderpädagogische Versorgung ihrer Schüler sicherstellen muss.

²Die Ressourcen für IF werden den SE durch die SPFL aufgrund der Schülerzahlen jeweils im Monat März zugeteilt.

³Integrierte Sonderschulung: Zuweisung gemäss kantonalen Vorgaben.

⁴Die Ressourcen für Logopädie und Psychomotorik werden den SE jeweils im März durch die SV mitgeteilt. Zuteilung erfolgt über die SPFL.

⁵Bedarfsbedingte Schwankungen bei IF und den Logopädischen Therapien und PMT während des Schuljahres werden nach Vorgaben der Schulleiterkonferenz (SLK) innerhalb des jeweiligen Fachteams ausgeglichen.

⁶Die Ressourcen für Psychotherapie bleiben in der Verantwortung des für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort.

⁷Basis für die Ressourcenverteilung von DaZ sind die SSE beim Aufbauunterricht.

³Echtzeitprüfungen während des Kurses.

⁸Basis für die Ressourcenverteilung von DaZ Anfangsunterricht und DaZ Kindergarten sind die Angaben der KG-LP, die Angaben auf den Anmeldeformularen und die Einstufungsempfehlungen.

Art. 75 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten

¹Die Ressourcenverteilung innerhalb der SE ist in den Sonderpädagogischen Abläufen geregelt.

²Die SL ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der SE verantwortlich. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn für die Auslösung der Massnahme ein SSG erforderlich ist. Ausgenommen davon sind die Schulung in Privatschule und die Separierte Sonderschulung, welche im Zuständigkeitsbereich der SPFL angesiedelt sind.

Art. 76 Vorgaben für die sonderpädagogischen Abläufe

¹Für die unter Punkt 3 erwähnten sonderpädagogischen Abläufen gilt folgendes:

 Die sonderpädagogischen Abläufe stellen eine flexibilisierbare, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher. Zu diesem Zweck sind entsprechende schulinterne Abläufe zu definieren und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

²Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Funktionen und Zuständigkeiten:

- Gesamtsteuerung der Ressourcen, Entscheiden über sonderpädagogische Massnahmen und Verwalten der Massnahmen im individuellen Bereich: SL
- Beratung in sonderpädagogischen Fragen: SHP, Therapeuten, evtl. interdisziplinäres Team
- Verwalten der Massnahmen im überindividuellen Bereich: SL resp. p\u00e4dagogisches Team
- Umsetzung und Evaluation von sonderpädagogischen Massnahmen: LP, SHP, Therapiepersonal

³Bezüglich den pädagogischen Teams (PT) gilt folgendes:

- Mindestens einmal pro Quartal zu einem fix vereinbarten Zeitpunkt angesetztes Treffen.
- Jedes PT bestimmt eine Koordinationsperson, welche gegenüber der SL auch als Ansprechperson fungiert.
- Die im PT getroffenen Vereinbarungen und Erkenntnisse werden in einem Logbuch festgehalten.
- Der SL ist Einsicht in dieses Logbuch zu gewähren.

4. Organisation

Art. 77 Schuleinheiten

Die Schuleinheiten legen in einem einheitlichen Ablauf die spezifischen Regelungen bezüglich den sonderpädagogischen Massnahmen fest.

Art. 78 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

¹Analog zu den Treffen der Jahrgangslehrkräfte treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen von IF und DaZ und die Logopädie auf Einladung der jeweiligen Ansprechpersonen dieser Gruppen für generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen (mind. 2 Sitzungen pro Jahr).

²Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den sonderpädagogischen Abläufen beschrieben (z.B. Interdisziplinäres Team mit beratender Funktion für SL und LP).

5. Zusammenarbeit

Art. 79 Information

¹Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Ordner 3).

²Auf Basis der von den SL gelieferten Daten führt die SV ein Schullaufbahnprotokoll Aufbewahrungsort: SV

³Recht aller mit dem Kind arbeitenden Personen der PSA und des jeweiligen PT-Koordinator auf Einsichtnahme in die Dossiers ihrer Schüler.

Art. 80 Fallbezogener Austausch

¹In den sonderpädagogischen Abläufen ist der fallbezogene Austausch inkl. Stufenübertritt innerhalb der SE geregelt.

²Die Modalitäten bei Schuleinheitswechsel und beim Übertritt in die Sekundarstufe sind auf Ebene PSA – Sekundarstufe Ennetgraben Sekundarschule Affoltern am Albis / Aeugst am Albis (OSA) geregelt (siehe Anhang Stufen- und Einheitsübertritt).

Art. 81 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung

Die SV unterstützt die Akteure insbesondere durch Übernahme folgender Aufgaben:

• Berechnung der Ressourcen und ihrer Verwendung

- Administrative Umsetzung der Vorgaben aus diesem Konzept und aus den sonderpädagogischen Abläufen (Briefe, Erfassen der Schülerdaten, Abläufe)
- Mitwirkung in den für die sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Gremien der Behörde
- Zusammenstellung der Fakten und Zahlen für Budgetierung, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen
- Vorbereitung und Umsetzung der Medienarbeit und der Information der Eltern, LP und Fach-LP
- Sammeln der relevanten kantonalen Entscheide zur Sonderpädagogik
- Mithilfe bei Antragstellungen zur Sonderpädagogik

6. Qualitätssicherung

Art. 83 Evaluation

¹Die SL sind dafür verantwortlich, die Förderpraxis in regelmässigem Abstand anhand folgender Fragestellungen zu überprüfen:

- Wie geht es den Schülern mit besonderen p\u00e4dagogischen Bed\u00fcrfnissen in der Schule?
- Wie ist die Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit den Fachpersonen?
- Entsprechen die Qualifikation und das spezifische Wissen der Fachpersonen den Anforderungen?
- Konnten die Inhalte der schulinternen Weiterbildungen in der Schule umgesetzt werden?
- Entspricht das spezifische Wissen der Lehrpersonen den Anforderungen der integrativen und individuellen Lernförderung?
- Wie zufrieden sind die Beteiligten (LP, SL, SPFL, Fach-LP, Schüler, Eltern, SPD etc.) mit den Angebotsformen, den Verfahren und Abläufen?
- Wo läuft es gut, wo muss noch verbessert werden?
- Konnte der Anteil an separierten Sonderschulungen gesenkt werden?

²Regelmässig wird das sonderpädagogische Konzept der gesamten Schule unter der Federführung der SPFL und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz aufgrund interner Evaluationen und Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft:

- Welches sind die Stärken des sonderpädagogischen Konzeptes der PSA?
- Wo sind die Schwachpunkte im sonderpädagogischen Konzept?

- Muss das sonderpädagogische Konzept angepasst werden?
- Auf der Ebene der gesamten Schule, auf der Ebene der einzelnen Schuleinheiten?
- In welchen Bereichen?
- Wie hat sich die finanzielle Belastung der PSA entwickelt?

Art. 84 Reporting

Die SL sind verpflichtet, in vorgegebener Form und in zeitlich vorgegebenen Abständen der SPFL Bericht zu erstatten über die Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte beispielsweise anhand des Reporting der Sonderpädagogischen Massnahmen im Anhang.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 85 Inkrafttreten

Dieses Sonderpädagogische Konzept tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig ersetzt dieses Sonderpädagogische Konzept alle früheren Sonderpädagogische Konzepte sowie alle im Widerspruch zu diesem Konzept stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Affoltern am Albis, 24. August 2020

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri Jacqueline Meier

Anhang, Links und Verweise:

- Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».
 https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf.html
- Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen: " <u>https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf.html</u>
- Sonderpädagogische Massnahmen: Reporting (qualitative Aussagen)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Übertritte von SuS mit Sonderschulstatus oder Privatschüler an die Sekundarschule
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SZV, der PMT und PSA

